

likt und endet erst mit der Beendigung der Tätigkeit in dem Zusammenschluß; erst zu diesem Zeitpunkt beginnt die Strafverfolgungsverjährung gemäß § 82 und § 83 StGB.

Die Abgrenzung zu § 107 StGB-verfassungsfeindlicher Zusammenschluß - ergibt sich aus der Zielstellung der Täter. Daher ist es möglich, daß verschiedene Beteiligte eines Zusammenschlusses infolge einer unterschiedlichen Zielstellung nach § 107 StGB oder nach § 218 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Leichte Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Paragraph 218 StGB findet grundsätzlich *subsidiär* Anwendung gegenüber solchen Strafbestimmungen über die Planung und Durchführung von Straftaten wie § 215 und § 162 StGB und erfaßt auch bestimmte Vorbereitungshandlungen zu solchen Straftaten, die weder nach § 22 StGB noch nach § 227 StGB strafbar sind.

8.3.7.

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

Paragraph 219 StGB dient dem Schutz der Bürger der DDR vor der Anwerbung durch Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziel setzen. Die vorbeugende Rolle dieser Bestimmung besteht vor allem darin, daß an die Bürger der DDR klare und eindeutige Verhaltensanforderungen gestellt werden, wie sie ihre staatsbürgerliche Verantwortung wahrzunehmen und die Interessen ihres sozialistischen Staates im In- und Ausland zu wahren haben.

Paragraph 219 StGB schützt den sozialistischen Staat vor Herabwürdigungen, Verfälschungen und sonstiger Interessenschädigung im Ausland.

Unter Strafe gestellt ist gemäß Abs. 1 die Verbindungsaufnahme zu den genannten Stellen und Personen, wenn der Handelnde Kenntnis von ihren gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichteten Zielen und Tätigkeiten hat. Erfährt er erst später, nach der Aufnahme der Verbindung, von den im Tatbestand beschriebenen Zielen, macht er sich von diesem Zeitpunkt an strafbar, sofern er nicht die Verbindung sofort abbricht und, soweit eine Anzeigepflicht nach § 225 Abs. 1 Ziff. 2 StGB besteht, diese nicht erfüllt.

Nach Abs. 2 Ziff. 1 des § 219 StGB ist das Verbreiten bzw. Verbreitenlassen solcher Nachrichten im Ausland unter Strafe gestellt, die ge-

eignet sind, den Interessen der DDR zu schaden. Strafbar ist auch die zu diesem Zweck vorgenommene oder veranlaßte Herstellung von Aufzeichnungen. Dabei ist nicht erforderlich, daß diese bereits verbreitet wurden.

Nachrichten sind jede Art von Informationen, die auch teilweise falsch oder entstellt sein können oder aus bewußten Falschmeldungen bestehen. Sie können sich auf alle Bereiche der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung beziehen oder in Meinungsäußerungen zu bestimmten Maßnahmen oder Ereignissen bestehen.

Nachrichten sind dann geeignet, den Interessen der DDR zu schaden, wenn sie infolge ihres Inhalts, ihrer Aussage, der Art der Zusammenstellung und Auswahl oder ihrer tendenziösen Darstellung zuungunsten der DDR benutzt werden können, insbesondere deren Ansehen im Ausland zu schädigen. Es ist nicht erforderlich, daß ein solcher Schaden bereits eingetreten ist. Die Tauglichkeit zur Herbeiführung eines Interessenschadens genügt.

Verbreitung im Ausland liegt vor, wenn die Nachrichten einem unbestimmten Personenkreis im Ausland zugänglich gemacht werden. Auch die Übermittlung von Nachrichten an einen bestimmten Personenkreis oder an eine einzelne Person im Ausland stellt ein Verbreiten dar, wenn die Möglichkeit besteht, daß über diese Person die Kenntnisnahme durch einen unbestimmten Personenkreis bezweckt ist.

Ein Verbreiten liegt nicht vor, wenn Nachrichten nahen Angehörigen im Ausland mündlich oder schriftlich übermittelt werden und durch den Charakter der familiären Bindung und die Zweckbestimmung der Information eine Weiterverbreitung auszuschließen ist.

Der Vorsatz muß auf das Verbreiten im Ausland gerichtet sein. Der Täter muß die Geeignetheit seiner Nachrichten, den Interessen der DDR Schaden zuzufügen, kennen.

Mit Abs. 2 Ziff. 2 werden tatbestandsmäßig auch Handlungen erfaßt, durch die Schriften, Manuskripte, Ton- oder Bildaufzeichnungen und andere Materialien illegal ausländischen Organisationen, Einrichtungen oder Personen zugeleitet werden, wenn diese Materialien die Geeignetheit zur Interessenschädigung der DDR aufweisen. In diesen Fällen ist auch der Versuch strafbar.

Die Abgrenzung der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme in der Alternative des Abs. 2 zur landesverräterischen Nachrichtenübermittlung (§ 99) ergibt sich vorrangig aus den Adressaten,